



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Befreiungsschein nach § 4c Abs. 2 AuslBG **

Ausstellung Verlängerung

Angaben zur Person

Vers-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Vorname(n) _____ Geschlecht männlich weiblich

Nachname _____ Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____ Personenstand _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

derzeit zuletzt beschäftigt bei _____

PLZ/Ort: _____ Telefon _____

Berufliche Tätigkeit _____

Beschäftigungszeiten (in der Gesamtdauer von 4 Jahren)

von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Angaben des Arbeitsmarktservice, das die Beschäftigung bewilligt hat *)

FamilienangehörigeR

Vers-Nr. _____ Vater Mutter Ehepartner/in

Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

Nachname _____ Geburtsname _____

Staatsangehörigkeit _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Meldenachweis erbracht ja nein in Österreich seit _____

derzeit zuletzt beschäftigt bei _____

Telefon _____

Unterschrift _____

Serie Nr. *) _____

übernommen/abgefertigt am*) _____

*) wird vom AMS ausgefüllt
**) siehe letzte Seite
AUS BS-A 01 12/2014



Arbeitsmarktservice

Informationen zum Antrag

Was regelt der Gesetzgeber?

Als türkischer Staatsangehöriger haben Sie Anspruch auf Ausstellung (Verlängerung) eines Befreiungsscheines nach § 4c Abs. 2 AuslBG, wenn Sie

- vier Jahre kontinuierlich und ordnungsgemäß in Österreich gearbeitet haben oder
- seit fünf Jahren rechtmäßig als Familienangehörige/r (Ehepartner/in oder Kind) mit einem/r türkischen Staatsangehörigen leben, der/die in Österreich arbeitet.

Beschluss Nr. 1/1980 des Assoziationsrates vom 19.9.1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG-Türkei - Assoziationsabkommen).

Für die Prüfung, ob für Sie ein Befreiungsschein nach dem Assoziationsabkommen ausgestellt werden kann, ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zuständig, in deren Gebiet (Sprenge) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Wozu berechtigt der Befreiungsschein?

Der Befreiungsschein berechtigt Sie für die Dauer von fünf Jahren, eine Beschäftigung in Österreich auszuüben oder eine Lehrstelle anzutreten, ohne dass Ihrem Arbeitgeber (Ihrem Lehrberechtigten) eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden muss.

Wann wird ein Befreiungsschein widerrufen?

Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn Sie gegenüber dem Arbeitsmarktservice über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben.

Bitte nicht vergessen

Um eine rasche Prüfung Ihres Anspruches auf Ausstellung eines Befreiungsscheines zu ermöglichen, legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt (frühere Sichtvermerke und Aufenthaltsberechtigungen)
- Geburts- bzw. Heiratsurkunde (in deutscher Übersetzung)
- Sozialversicherungskarte und Meldenachweise (Meldezettel, Meldebestätigung)
- Ausbildungsnachweise (Lehr- oder Schulabschlusszeugnis)
- Beschäftigungsnachweise (Arbeitsbescheinigung, Dienstzeugnis)
- Nachweise für Zeiten einer Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder Zeiten eines Pensions- (Renten-)bezuges (Bestätigungen der Krankenkasse oder Unfallversicherung, Pensionsbescheid)
- Nachweise für Zeiten des Mutterschutzes, des Elternkarenzurlaubes oder Väter-Karenzurlaubes (Bestätigungen der Krankenkasse)

Die entsprechenden Unterlagen Ihres Familienangehörigen, der bereits in Beschäftigung steht, müssen ebenfalls vorgelegt werden.

Welche Gebühren fallen für einen Befreiungsschein an?

Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Befreiungsscheines nach § 4c Abs. 2 AuslBG ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von € 83,60 und nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24 idGF, eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.